

neuer Fassung). Der Abstand zwischen den in den Tabellen angegebenen Freigabe- und Emissionsgrenzwerten sei aber so gering, daß das bei den Dosisgrenzwerten für die Emissionen des Normalbetriebes zu veranschlagende Bevölkerungsrisiko nicht um mehrere Größenordnungen über dem die Freigabe rechtfertigenden „ca. 1 Mann-Sievert“ liegen dürfte. Das bedeute, daß mit der europäischen Vorgabe des Grenzwertes für Einzelpersonen der Bevölkerung (Art. 13 Abs. 2 der Richtlinie 96/29 Euratom) nicht eine flächendeckende Ausschöpfung der Dosis und damit eine gleichmäßige Belastung der Gesamtbevölkerung in Grenzhöhe (entsprechend dreistelligen Personen-Sievert-Größen) zugelassen werden sollte, meint Sommer. Solange allerdings das deutsche Strahlenschutzrecht davon absehe, einen Richtwert für das Bevölkerungsrisiko einschließlich dafür maßgebender Parameter und Kontrollmechanismen festzulegen, werde mit dem auf Einzelpersonen zugeschnittenen Dosisgrenzwert des § 46 StrlSchV neuer Fassung ein unverträglich hohes Erkrankungsrisiko nach dem Umfang der summierten Gesamtdosis in Kauf genommen.

Die gewachsene Erkenntnis über die Schädlichkeit von Strahlenexpositionen sind somit nicht im Blick auf die Belastung der Gesamtbevölkerung umgesetzt worden, stellt Sommer fest. Der Verzicht auf Vorsorge gegen das Bevölkerungsrisiko könne auch nicht mit einem nach dem Maßstab der praktischen Vernunft hinzunehmenden Restrisiko gerechtfertigt werden, schon weil es nicht jenseits des menschlichen Erkenntnisvermögens liege, praktisch handhabbare Grenzwerte für das Bevölkerungsrisiko festzulegen und zu überwachen.

Die partielle, vor allem für die Bewohner bisheriger Überwachungsbereiche mit der

Grenzwertherabsetzung (auf 1 mSv pro Jahr) erreichte Verbesserung passe die inländische Regelung an die europäische Vorgabe nach Artikel 13 Absatz 2 Satz 1 der Richtlinie 96/29 Euratom an, womit zugleich auf den bisherigen Sicherheitsvorsprung der Strahlenschutzverordnung alter Fassung gegenüber der alten Euratom-Grundnorm verzichtet wird, stellt Sommer fest. Die Radikalität des im europäischen Recht vorgenommenen Schnitts werde damit nicht nachvollzogen. Die für Ableitungen radioaktiver Stoffe geltenden, der Höhe nach unverändert gebliebenen Grenzwerte seien zudem durch eine Fiktion des Nach-

#### Strahlenschutz

## Noch weitere Verschlechterung des Strahlenschutzes für Schwangere

### Neuerdings dürfen Schwangere auch untertage in radonbelasteten Bergwerken, Schächten, Höhlen, Radonstollen und Wasseranlagen eingesetzt werden.

Einer der ebenso gravierenden wie unverständlichen Mängel der neuen Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) aus dem Jahre 2001 ist die Verschlechterung des Strahlenschutzes für Schwangere und das ungeborene Leben. Die absurde Begründung dafür lautete, daß das der Gleichberechtigung der Frau diene. Das haben wir mehrfach scharf kritisiert (*Strahlentelex* Nr. 354-355 vom 4.10.2001, Nr. 346-347 vom 7.6.2001, Nr. 332-333 vom 2.11.2000), aber auch in der Diskussion im kleinen Kreis der Grünen Fraktion oder mit den Beamten und StaatssekretärInnen des Umweltministeriums nicht erreichen können, daß der Schutz Schwangerer zumindest auf dem alten Niveau bleibt, wenn er schon nicht verbessert wird.

weises ihrer Einhaltung bei Beachtung der behördlich festgesetzten Begrenzungen der Aktivitätskonzentrationen oder -mengen verwässert worden (§ 47 Abs. 3 Satz 2 neuer Fassung). Dies sei eine betreiberfreundliche Festschreibung, die es Betroffenen vor allem erschwere, unter Hinweis auf Grenzwertüberschreitungen nachträglich einen Widerruf oder Schutzauflagen (§ 17 Abs. 5 Atomgesetz) durchzusetzen.

#### Referenz:

Herbert Sommer: Strahlenschutz für die Zeiten des Ausstiegs, DVBl Deutsches Verwaltungsblatt, 15.08.2002, S. 1086-1093. ●

klide dazu führen können, daß das ungeborene Kind allein durch diese Radionuklide stärker belastet wird, als die Strahlenschutzverordnung für die angezeigte Schwangerschaft mit Tätigkeiten im Kontrollbereich insgesamt zuläßt.

In dem Entwurf für die Strahlenschutzverordnung wurden seinerzeit zunächst Tabellen mit Dosisfaktoren für die ungeborenen Kinder angekündigt, nach denen man die Strahlenbelastung ausrechnen könnte. In der inzwischen beschlossenen Fassung hat man bemerkt, daß es solche Tabellen nicht gibt und sich darauf geeinigt, die effektive Folgedosis der Mutter als Dosis des ungeborenen Kindes anzunehmen.

Im Bereich der jetzt erstmals in der Strahlenschutzverordnung behandelten natürlichen Strahlenbelastungen (in dem Bereich sogenannter „Arbeiten“ im Unterschied zum dem der „Tätigkeiten“) gibt es an einer etwas anderen Stelle Probleme mit dem Strahlenschutz für Schwangere. Strahlenschutz fängt in Kernkraftwerken bei 1 Millisievert pro Jahr an. Im Bereich natürlicher Strahlenbelastungen muß der Unternehmer innerhalb von 6 Monaten nach Beginn der Arbeiten eine Abschätzung der Strahlenbelastung vornehmen (§ 95 Abs.1 StrlSchV). Wenn dabei herauskommt, daß eine effektive Dosis von 6 Millisievert pro Jahr überschritten werden kann, muß er das innerhalb von drei weiteren Monaten melden (§ 95 Abs. 2 StrlSchV). Für Personen, die in diesem Bereich arbeiten, muß die Körperdosis auf geeignete Weise ermittelt werden (§ 95 Abs.10 StrlSchV). Die Ermittlungsergebnisse müssen spätestens neun Monate nach erfolgter Strahlenexposition der betroffenen Person vorliegen.

Zum Vergleich: In Kernkraftwerken und dem Bereich der „Tätigkeiten“ ist in Paragraph

45 Absatz 5 der Strahlenschutzverordnung festgelegt worden, daß von der Mitteilung der Schwangerschaft an die berufliche Strahlenexposition arbeitswöchentlich zu ermitteln und mitzuteilen ist. Eine vergleichbare Regelung gibt es im Bereich der „Arbeiten“ unter natürlichen Strahlenbelastungen nicht. Betrachtet man die verschiedenen relevanten Fristen und die genannte effektive Dosis von 6 Millisievert, so ist völlig klar, daß hier Situationen möglich sind, in denen Schwangere ganz erheblich belastet werden und das erst nach der Geburt ihres Kindes erfahren.

Nur für den Fall, daß der Unternehmer bereits angezeigt hat, daß mehr als 6 Millisievert im Jahr zustande kommen können, gilt Paragraph 95 Absatz 9 der Strahlenschutzverordnung: *„Sobald eine Frau, die eine anzeigebedürftige Arbeit ausübt, den nach Absatz 1 Verpflichteten darüber informiert hat, daß sie schwanger ist oder stillt, hat er ihre Arbeitsbedingungen so zu gestalten, dass eine innere berufliche Strahlenbelastung ausgeschlossen ist.“*

Diese zugegebenermaßen strenge Regelung wäre ohne unseren ständigen Protest wohl nicht getroffen worden, sie löst aber die zuvor beschriebenen Probleme keinesfalls. Streng ist die Regelung, weil die typische natürliche Strahlenbelastung über das Gas Radon erfolgt. Jeder, der dort arbeitet, atmet es ein. Schwangere und Stillende müßten tatsächlich den Arbeitsplatz wechseln.

### Ein neuer Beschluß im Bundesrat

In der 775. Sitzung des Bundesrates am 26. April 2002 wurde über die Novellierung der Röntgenverordnung abgestimmt. Dabei wurden im Anhang noch einige Änderungen der Strahlenschutzverordnung gleich mit abgewickelt. Darunter war auch eine scheinbar

harmlose Neufassung des Paragraphen 95 Absatz 9 der Strahlenschutzverordnung:

*„Sobald eine Frau, die eine anzeigebürtige Arbeit nach Anlage XI Teil B ausübt, den nach Absatz 1 Verpflichteten darüber informiert hat, daß sie schwanger ist oder stillt, hat er ihre Arbeitsbedingungen so zu gestalten, dass eine innere berufliche Strahlenexposition ausgeschlossen ist.“*

In der ursprünglichen Fassung des Absatz 9 geht es um „anzeigebedürftige Arbeiten“, in Absatz 1 wird auf den Anhang XI der Strahlenschutzverordnung verwiesen, in dem die „Arbeitsfelder, bei denen erheblich erhöhte Expositionen durch natürliche terrestrische Strahlenquellen auftreten können“ in zwei Abschnitten A und B konkret benannt sind.

In der nun neuesten Fassung des Absatz 9 geht es nur noch um „anzeigebedürftige Arbeiten nach Anlage XI Teil B“, also nicht mehr auch um Teil A. Für die Arbeiten nach Teil A müssen die Arbeitsbedingungen für Schwangere oder Stillende also nicht mehr so gestaltet werden, daß innere berufliche Strahlenbelastung ausgeschlossen ist. Die Schwangeren und Stillenden arbeiten also einfach weiter in den Arbeitsfeldern nach „Teil A“ mit erhöhter Radon-222-Exposition. Das sind untertägige Bergwerke, Schächte und Höhlen, einschließlich Besucherbergwerken, Radon-Heilbädern und -Heilstollen, sowie Anlagen der Wassergewinnung, der -aufbereitung und -verteilung.

Recherchen nach dem Zustandekommen dieses unglaublichen Beschlusses führten zum Umweltausschuß des Bundesrates, aus dem die Beschlußvorlage kam. Dort liegen jedoch keine Belege dafür vor, daß dieser Beschluß strahlenmedizinisch vertretbar ist. Es gibt zwar ein Protokoll der entsprechenden Sitzung des Bundesrat-Umweltausschusses, dieses ist aber nicht öffentlich zugänglich und au-

ßerdem stehe zu der strahlenmedizinischen Frage nichts darin. Überhaupt sei es ja der Normalfall, daß die Bundesratsmitglieder über Dinge abstimmen würden, von denen sie gar nichts verstünden. Wir sind immerhin soweit vorgegangen, daß klar wurde, daß der Vorschlag für die Neufassung des Absatz 9 wohl aus dem Bundesland Bayern stammt. Wer persönlich dafür verantwortlich ist, wissen wir noch nicht. Wir würden schon gern wissen, wer da in Bayern an wen mit welchen Argumenten herangetreten ist, um diesen Beschluß durchzubringen. Mit Schutz vor Strahlen, mit dem Schutz schwangerer und stillender Frauen oder gar mit Demokratie hat das alles wenig zu tun.

Sebastian Pflugbeil

### Verbraucherschutz

## Radioaktive Zusätze in Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfungs- und Düngemitteln

Im Entwurf der neuen Strahlenschutzverordnung wurde in Paragraph 106 der genehmigungsbedürftige Zusatz von radioaktiven Stoffen und die genehmigungsbedürftige Aktivierung geregelt. In seinem Absatz 1 stand:

*„Wer bei der Herstellung ... von Pflanzenschutzmitteln ..., von Schädlingsbekämpfungsmitteln oder Stoffen nach § 1 Nr.1 bis 5 des Düngemittelgesetzes, ..., zweckgerichtet radioaktive Stoffe zusetzt, bedarf der Genehmigung. Satz 1 gilt entsprechend für die Aktivierung. ...“*

Wir haben im Hoch- und Fachschulbereich und im Umweltbundesamt recherchiert, zu welchem Zweck

man welchen Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfungs- oder Düngemitteln welche radioaktiven Stoffe zusetzt. Die Reaktion war einhellig entsetzt: so etwas gebe es überhaupt nicht! Wir haben deshalb gefordert, die entsprechende Passage ersatzlos zu streichen, was dann auch tatsächlich gemacht wurde.

In der 775. Sitzung des Bundesrates am 26. April 2002 wurde nun im Schatten der Novellierung der Röntgenverordnung diese Streichung wieder zurückgenommen. Heute gilt die oben zitierte alte Fassung.

Weshalb verwendet man an dieser Stelle wohl das Wörtchen „zweckgerichtet“? Wenn man nicht zweckgerichtet, aber eben doch radioaktive Stoffe zusetzt, braucht man wohl die Genehmigung nicht? Noch nicht bestätigen können wir, daß in Bayern die Kartoffelkäfer mit untergepflügtem Atom Müll erfolgreich ausgerottet worden sind.

Wir bitten die Leserinnen und Leser um zweckdienliche Hinweise zu den tatsächlichen Hintergründen dieser Regelung.

Sebastian Pflugbeil

### November 2002

## Castoralarm

Für den November 2002 gibt die Bürgerinitiative Lüchow-Dannenberg Castoralarm und erklärt: „Wir stellen uns quer!“ 12 Castoren sollen ins Wendland einrollen, teilt das Büro der Bürgerinitiative in Lüchow mit und lädt ein, „die Dämmerung der Demokratie mit uns zu erleben“.

Aktuelle Informationen und Kontakt: BI-Büro ☎ 05841-4684, [www.bi-luechow-dannenber.de](http://www.bi-luechow-dannenber.de), [www.castor.de](http://www.castor.de) und Castor-Infoline ☎ 0511-9001250666. ●